

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Reit im Winkl folgende

**Satzung zur Änderung der
Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage
der Gemeinde Reit im Winkl (Wasserabgabensatzung –WAS–)**

§ 1

Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Reit im Winkl (Wasserabgabensatzung -WAS-)

Die Wasserabgabensatzung (-WAS-) der Gemeinde Reit im Winkl vom 25.06.1990, in Kraft getreten am 01.07.1990 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet Ort Reit im Winkl, Groißenbach, Unterbichl, Seegatterl, Birnbach-Oberbichl und für Blindau-Bereich Gut Steinbach.

§ 2

In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Reit im Winkl, 29.04.2014
Gemeinde Reit im Winkl


Josef Heigenhauser
1. Bürgermeister

